



Organisationsreglement

1. Grundlagen

Die Gemeinden der Standortregion Zürich Nordost bilden die «Trägerschaft» der partizipativen Verfahren und haben gemäss «Konzeptteil Sachplan geologische Tiefenlager» vom 2. April 2008 konkrete Aufgaben, die sie mit der regionalen Partizipation angehen. Dafür wird eine Regionalkonferenz gegründet. Grundlage für die Regionalkonferenz bildet neben dem Konzeptteil Sachplan auch das Konzept regionale Partizipation vom 17. Februar 2011.

In diesem Organisationsreglement legt die Regionalkonferenz ihre Organisation, ihre Struktur und Regeln fest. Das Reglement wird von der Regionalkonferenz verabschiedet und gilt für alle Mitglieder. Die Regionalkonferenz hat ihren Sitz am Sitz der Geschäftsstelle.

1.1 Generelle Aufgaben

Die Regionalkonferenz ist mit den Aufgaben der Standortregionen in Etappe 2 beauftragt, die im Konzeptteil Sachplan beschrieben sind:

1. Die Standortregionen diskutieren die von der Nationalen Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (Nagra) erarbeiteten Vorschläge zur Anordnung und Ausgestaltung der notwendigen **Oberflächeninfrastruktur** und äussern sich zu deren Ausgestaltung, Platzierung und Erschliessung.
2. Damit die Standortregionen die **sozioökonomisch-ökologischen Auswirkungen** eines Tiefenlagers umfassend erkennen und abschätzen können, erarbeiten sie Vorschläge für Strategien, Massnahmen und Projekte für die nachhaltige Entwicklung ihrer Region resp. aktualisieren bereits bestehende Strategien, Massnahmen und Projekte. Untersucht werden die Auswirkungen von Planung, Vorbereitung, Errichtung, Betrieb und Verschluss eines geologischen Tiefenlagers auf die Standortregion. Zudem werden die Auswirkungen der untertägigen Infrastruktur insbesondere hinsichtlich von möglichen Nutzungskonflikten diskutiert.
3. Eine Grundlage für die **regionale Entwicklungsstrategie** bilden sozioökonomisch-ökologische Wirkungsstudien, welche vom Bundesamt für Energie (BFE) in Zusammenarbeit mit den Standortregionen in Auftrag gegeben und durchgeführt werden. Bei Bedarf können spezifische Aspekte der Region abgeklärt werden.

Zusätzlich kann sich die Regionalkonferenz mit weiteren Fragen auseinandersetzen, die im Zusammenhang mit einem allfälligen Tiefenlager stehen.

Die Regionalkonferenz erarbeitet zuhanden der Gemeinden der Standortregion, des BFE sowie allenfalls anderen Sachplangremien ihre Anliegen, Fragen, Bedürfnisse und Interessen in Form von Berichten oder Stellungnahmen. Diese können als Grundlage für die formelle Anhörung der Gemeinden dienen und fliessen in die Gesamtbeurteilung des BFE ein. Alle Anliegen und Fragen, welche Gemeinden betreffen, die in den beiden Standortregionen Zürich Nordost und Südranden liegen, sind in engem Zusammenarbeit mit der Regionalkonferenz Südranden zu bearbeiten.



1.2 Leistungsvereinbarung mit dem BFE

Zur Erfüllung der Aufgaben der Regionalkonferenz, die unter 1.1 aufgeführt sind, wird mit dem BFE eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Leistungsvereinbarung wird jährlich überprüft und angepasst.

1.3 Finanzierung

Die Aufwendungen der Regionalkonferenz werden durch die in der Leistungsvereinbarung mit dem BFE vereinbarten finanziellen Mittel abgegolten. Es werden keine Mitgliederbeiträge erhoben.

2. Mitgliedschaft

2.1 Grundsatz

- a) Die Mitglieder haben Wohn- oder Arbeitssitz in einer Gemeinde der Standortregion.
- b) Mitglieder sind Delegierte aus Politik, Wirtschaft und Interessensorganisationen sowie Mandatierte für nicht-institutionalisierte oder nicht ständig organisierte Interessen.
- c) Organisationen, die durch Delegierte vertreten sind, haben ihren Tätigkeitsschwerpunkt ganz oder mehrheitlich in der Standortregion und ihren Sitz in der Regel in einer Gemeinde der Standortregion. Ausnahmen werden von der Leitungsgruppe beschlossen.
- d) Die Mitglieder der Regionalkonferenz haben ihre Interessensbindungen offenzulegen.
- e) Weitergehende Erfordernisse für einen Einsitz in der Regionalkonferenz sind nicht notwendig.

2.2 Gründungsmitglieder

Die an der Gründungsversammlung der Regionalkonferenz anwesenden Mitglieder ergeben den Kreis der Gründungsmitglieder.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Leitungsgruppe.

2.3 Delegation, Ersatz und Stellvertretung

2.3.1 Gemeindevertretungen

Jede Gemeinde der Standortregion kann eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Regionalkonferenz delegieren. Sie regelt zudem die Stellvertretung und allfälligen Ersatz. Das delegierte Mitglied muss nicht dem Gemeinderat angehören.

2.3.2 Organisationen

Die in der Regionalkonferenz vertretenen Organisationen delegieren ihre Vertretung in die Regionalkonferenz, regeln die Stellvertretung und allfälligen Ersatz. Sie achten dabei darauf, dass ihre Vertretung möglichst kontinuierlich am Prozess teilnehmen kann.

2.3.3 Nicht-institutionalisierte oder nicht ständig organisierte Interessen:

Mitglieder der Regionalkonferenz, die dieser Gruppe zuzuordnen sind, erhalten (sofern sie nicht Gründungsmitglieder sind) von der Leitungsgruppe ein Mandat. Demissionieren Mandatierte von nichtorganisierten Interessen, so sucht die Leitungsgruppe einen entsprechenden Ersatz.



2.4 Anpassung der Standortregion

Mit der Bezeichnung von möglichen und konkreten Standorten für Oberflächenanlagen, kann sich die Standortregion verändern. So können einzelne Gemeinden aufgrund der Verkehrserschliessung, der unmittelbaren Nähe zu evaluierten oder der evaluierten Untergrundanlagen respektive dem Schutzperimeter dieser Untergrundanlagen neu betroffen sein. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem die Kriterien «Infrastruktur», «Topografie», und «Regionalwirtschaft» überprüft werden.

Es gilt auch zu prüfen, ob Gemeinden aufgrund der konkreten Vorschläge für die Anordnung der Oberflächenanlagen nicht mehr zur Standortregion zählen. Deshalb wird in Etappe 2 die Standortregion gegebenenfalls angepasst.

Die Anpassung der Standortregion erfolgt durch das BFE in Zusammenarbeit mit der Leitungsgruppe. Kann keine Lösung gefunden werden, werden das Begleitteam und danach der Ausschuss der Kantone zur Lösungsfindung einbezogen, bevor das BFE entscheidet.

2.4.1 Aufnahme neuer Mitglieder

Ergibt sich durch die Anpassung der Standortregion, dass eine oder mehrere Gemeinden neu dazu zählen, so können neue Mitglieder in die Regionalkonferenz aufgenommen werden.

Die Leitungsgruppe entscheidet über deren Aufnahme.

2.4.2 Ausscheiden von Mitgliedern

Gehört eine Gemeinde aufgrund der Anpassung nicht mehr zur Standortregion, so scheidet auch ihre Vertreterin oder ihr Vertreter aus der Regionalkonferenz aus.

Mandatierte der nichtorganisierten Interessen mit Wohn- oder Arbeitssitz in einer ausgeschiedenen Gemeinde treten ebenfalls aus.

Bei Organisationen mit Sitz in einer ausgeschiedenen Gemeinde entscheidet die Leitungsgruppe.

2.5 Ausschluss von Mitgliedern

Verstösst ein Mitglied namentlich mehrmals und in hohem Masse gegen das Organisationsreglement, insbesondere gegen die in Kapitel 4 aufgeführten Prozessregeln, kann es ausgeschlossen werden. Dazu unterbreitet die Leitungsgruppe der Vollversammlung einen entsprechenden Antrag mit Begründung. Über diesen Antrag entscheidet die Vollversammlung mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wird der Ausschluss angenommen, so sind die entsendenden Gemeinden oder Organisationen für einen Ersatzvorschlag besorgt. Die Leitungsgruppe beschliesst über deren Aufnahme in die Regionalkonferenz. Im Falle ausgeschlossener Mandatierter der nichtorganisierten Interessen sucht die Leitungsgruppe einen Ersatz.



3. Struktur und Organisation

3.1 Gremien

- a) Vollversammlung
- b) Leitungsgruppe
- c) Fachgruppen
- d) Geschäftsstelle
- e) Kontakt- und Medienstelle
- f) Revisionsstelle
- g) Prozessbegleitung
- h) Begleitteam

3.2 Gremien der Regionalkonferenz

3.2.1 Vollversammlung

- a. Zusammensetzung: Die Mitglieder der Regionalkonferenz bilden die Vollversammlung.
- b. Leitung: Der Präsident, die Präsidentin der Regionalkonferenz leitet die Vollversammlung.
- c. Aufgaben: Die Vollversammlung
 - 1. wählt einen Präsidenten / eine Präsidentin und eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsident (Präsidium);
 - 2. verabschiedet das Organisationsreglement;
 - 3. wählt die Mitglieder der Leitungsgruppe;
 - 4. wählt die Prozessbegleitung;
 - 5. setzt Fachgruppen ein und bestimmt deren Mitglieder;
 - 6. kann mit benachbarten Regionalkonferenzen gemeinsame Fachgruppen einsetzen;
 - 7. delegiert Vertretende in die Gremien des Sachplanverfahrens;
 - 8. verabschiedet durch die von Fachgruppen verfassten Berichte;
 - 9. genehmigt die Jahresplanung;
 - 10. beschliesst über den Ausschluss von Mitgliedern.



11. genehmigt die Leistungsvereinbarung mit dem Bundesamt für Energie sowie die Ernennung der Geschäftsstelle und der Medienstelle durch die Leitungsgruppe

d. Arbeitsweise:

1. Die Mitglieder der Regionalkonferenz werden spätestens 20 Tage im Voraus mit den definitiven Traktanden und den dazugehörigen Unterlagen schriftlich zu einer Sitzung eingeladen. Wenn diese Unterlagen nicht 20 Tage vor der Regionalkonferenz eintreffen, können die Traktanden nicht behandelt werden. Zu Beginn der Sitzungen wird das Protokoll der letzten Sitzung verabschiedet.
2. Beschlüsse werden nach Möglichkeit im Konsens gefällt. Sofern das nicht erreicht werden kann, werden Abstimmungen durchgeführt. Dabei haben alle Mitglieder eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse können nur zu traktandierten Themen gefällt werden.
3. Mitglieder der Regionalkonferenz können der Leitungsgruppe vor der jeweiligen Vollversammlung in schriftlicher Form Anträge stellen.
4. Die Mitglieder der Regionalkonferenz können Ordnungsanträge stellen, die die Sitzung betreffen (z. B. Abbruch der Beratungen, Änderung der Tagesordnung, Rückkommen). Darüber wird sofort abgestimmt.

3.2.2 Leitungsgruppe

- a. Zusammensetzung: Die Leitungsgruppe besteht aus maximal zwölf von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern (inkl. dem Präsidium), dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin sowie bei Bedarf der Prozessbegleitung und der Medienstelle. Die Prozessbegleitung, die Geschäftsstelle sowie die Medienstelle sind nicht stimmberechtigt. Die Verteilung der Sitze in der Leitungsgruppe richtet sich nach dem Verteilschlüssel für die Kantone und Landkreise (D) sowie teilweise der vertretenen Organisationen in der RK.
- b. Leitung: Die Leitungsgruppe organisiert sich selbst.
- c. Aufgaben: Die Leitungsgruppe ist für die operativen Geschäfte der Regionalkonferenz sowie für die Geschäfte, die nicht einem anderen Gremium übertragen sind, verantwortlich. Die Leitungsgruppe nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. schliesst mit dem BFE eine Leistungsvereinbarung ab und legt diese der Vollversammlung zur Genehmigung vor;
 2. kann Verträge im Namen der Regionalkonferenz abschliessen;
 3. setzt die Revisionsstelle ein und genehmigt die Jahresrechnung;
 4. schlägt die Geschäfts- und Medienstelle z. H. der Vollversammlung vor;
 5. setzt die Prozessbegleitung ein;
 6. bezeichnet die Leitung der Geschäftsstelle;
 7. regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeiten der Gremien der RK;
 8. bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor;



9. traktandiert und nimmt Stellung zu den Anträgen von Mitgliedern der RK;
 10. schlägt eine Prozessbegleitung z.H. der Vollversammlung vor;
 11. schlägt Fachgruppen und deren Mitglieder z.H. der Vollversammlung vor;
 12. zieht bei Bedarf die Prozessbegleitung bei;
 13. kann Partizipationsforen initiieren;
 14. ist für die Planung innerhalb der Vorgaben des BFE verantwortlich;
 15. führt die Geschäfts- und Medienstelle, die Prozessbegleitung und die Fachgruppen;
 16. ist für die Einhaltung der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Meilensteine verantwortlich;
 17. vertritt die Vollversammlung gegen aussen und informiert die Bevölkerung der Standortregion über die Tätigkeiten der Regionalkonferenz;
 18. informiert das Begleitteam über die Tätigkeiten der Regionalkonferenz und zieht im Konfliktfall das Begleitteam bei;
 19. kann zur Erfüllung der Aufgaben die Unterstützung fachtechnischer Expertinnen und Experten beziehen. Dies geschieht in Absprache mit dem BFE und im Rahmen der Leistungsvereinbarung;
 20. hat die Kompetenz, Ausgaben im Rahmen der Leistungsvereinbarung beschliessen.
- d. Zeichnungsberechtigung: Der Präsident und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin zeichnen für die Regionalkonferenz mit Kollektivunterschrift zu zweien.

3.2.3 Fachgruppen

Die Fachgruppen sind von der Regionalkonferenz eingesetzte ständige oder temporäre Arbeitsgruppen. Sie konstituieren sich selbst.

Ständige Fachgruppen sind namentlich die Fachgruppe «Oberflächenanlagen», die Fachgruppe «Sozioökonomisch-ökologische Wirkungsstudie und Entwicklungsstrategien» und die Fachgruppe «Sicherheit».

- a. Zusammensetzung: Die Fachgruppen bestehen in der Regel aus elf Mitgliedern der Regionalkonferenz. Mindestens ein Mitglied muss gleichzeitig der Leitungsgruppe angehören. Es wird auf ein repräsentatives Abbild der in der Regionalkonferenz vertretenen Mitglieder geachtet.
- b. Aufgaben: Eine Fachgruppe
 1. arbeitet sich in die im Rahmen ihres Auftrags festgelegten Themen ein;
 2. erarbeitet im Rahmen ihres Auftrags zuhanden der Leitungsgruppe und der Vollversammlung Berichte und Stellungnahmen zu ihrem Fachbereich;
 3. kann im Rahmen ihres Auftrags Expertinnen und Experten des Bundes, der Kantone und der Entsorgungspflichtigen beziehen;
 4. kann im Rahmen ihres Auftrags bei der Leitungsgruppe beantragen, dass externe Expertinnen und Experten beigezogen werden;
 5. kann die Durchführung von Partizipationsforen beantragen;



6. protokolliert und dokumentiert ihre Sitzungen und Arbeiten.

3.2.4 Geschäftsstelle

- a. Zusammensetzung: Die Geschäftsstelle setzt sich aus der von der Leitungsgruppe mit der Leitung der Geschäftsstelle beauftragten Person (Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin), ihrer Stellvertretung sowie allenfalls weiteren Mitarbeitenden zusammen.
- b. Aufgaben: Die Geschäftsstelle unterstützt die Leitungsgruppe und die Fachgruppen in administrativen Aufgaben. Die Geschäftsstelle
 1. organisiert Sitzungen (Terminumfragen, Einladung etc.);
 2. bereitet Sitzungen nach Aufträgen der Leitungsgruppe vor;
 3. führt eine Liste der Mitglieder der Regionalkonferenz und aktualisiert sie;
 4. steht den Mitgliedern der Regionalkonferenz für Informationen und Fragen zur Verfügung;
 5. nimmt in beratender und unterstützender Funktion an den Sitzungen der Vollversammlung und der Leitungsgruppe teil und ist für die Protokollführung zuständig;
 6. ist für die Rechnungsführung zuständig;
 7. ist für die Auszahlung der Sitzungsgelder an die Mitglieder der Regionalkonferenz zuständig;
 8. stellt der interessierten Bevölkerung der Standortregion Informationen zur Verfügung;
 9. ist für die Dokumentation und Archivierung zuständig;
 10. nimmt im Auftrag der Leitungsgruppe weitere Aufgaben wahr;
 11. kann nach Rücksprache mit einem Mitglied des Präsidiums Verträge bis zu CHF 2000.-- mit Einzelunterschrift abschliessen.

3.2.5 Kontakt- und Medienstelle

Aufgaben: Die Medienstelle kann in Absprache mit der Leitungsgruppe folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. plant Kommunikationsmassnahmen;
2. erarbeitet Grundlagen zur Regelung der Informations- und Kommunikationstätigkeiten der Gremien der RK;
3. berät die Leitungsgruppe in sämtlichen kommunikativen Anfragen;
4. nimmt bei Bedarf an Sitzungen der Leitungsgruppe teil;
5. kann Kommunikationsmassnahmen koordinieren, vorbereiten und durchführen, wie bspw. Medienmitteilungen oder Mediengespräche;
6. organisiert und betreibt die Kontakt- und Medienstelle;
7. schlägt Massnahmen für pro-aktive und reaktive Medienarbeit vor;
8. behandelt in Absprache mit dem Präsidium Anfragen der Medien;



9. unterhält und aktualisiert die Website.

3.2.6 Revisionsstelle

- a. Zusammensetzung: Die Leitungsgruppe setzt eine unabhängige Revisionsstelle ein.
- b. Aufgaben: Die Revisionsstelle prüft die Buchführung der Regionalkonferenz gemäss den Vorschriften zur eingeschränkten Revision im Aktienrecht (Art. 729a f. Obligationenrecht).

3.3 Unterstützende Gremien

3.3.1 Prozessbegleitung

- a. Zusammensetzung: Die Prozessbegleitung ist eine von der Vollversammlung gewählte Person oder ein Team, die über Fähigkeiten verfügt, Beteiligungsprozesse zu moderieren.
- b. Aufgaben: Die Prozessbegleitung kann
 1. bei Bedarf die Geschäftsstelle und die Leitungsgruppe bei der Vorbereitung und Auswertung der Sitzungen der Vollversammlung und der Fachgruppen unterstützen;
 2. in allparteilicher Art und Weise die internen und externen Veranstaltungen der Regionalkonferenz moderieren;
 3. bei Konflikten innerhalb der Gremien vermitteln und dazu Hilfestellungen anbieten.

3.3.2 Begleitteam

- a. Zusammensetzung: Das Begleitteam besteht aus je einer Vertretung des BFE, der Standortkanton Thurgau, Schaffhausen, Zürich sowie der angrenzenden Landkreise Waldshut und Konstanz, einer Vertretung der Leitungsgruppe sowie der Prozessbegleitung.
- b. Aufgaben: Das Begleitteam unterstützt bei Bedarf den partizipativen Prozess und steht der Regionalkonferenz beratend zur Seite.

4. Prozessregeln

4.1.1 Grundsätze der Gremien der Regionalkonferenz

- a. Die Gremien stellen die Ergebnisse objektiv, transparent, vollständig und als gemeinsame Leistung dar. Der Grad an Konsens wird bei Beschlüssen ausgewiesen (Anzahl anwesende Stimmberechtigte und Abstimmungsverhältnis). Die Protokolle der Sitzungen aller Gremien sind für die Mitglieder der Regionalkonferenz einsehbar.
- b. Die Gremien arbeiten mit den anderen im Sachplanverfahren beteiligten Akteurinnen und Akteuren zusammen (Behörden des Bundes und der Kantone, Nagra u. a.).
- c. Die Gremien halten sich bei ihrer Arbeit an die im Konzeptteil Sachplan festgelegten Bestimmungen, Etappen und Abläufe, die in der Leistungsvereinbarung festgelegten Meilensteine und Ziele sowie der daraus abgeleiteten eigenen Planung. Dazu gehören auch weitere Fragen, die im Zusammenhang mit einem allfälligen Tiefenlager stehen und mit denen sich die RK auseinandersetzen will.
- d. Die Gremien berücksichtigen die bestehenden regionalen Zuständigkeiten in ihrer Arbeit, u. a. bei der Erarbeitung der Strategien, Massnahmen und Projekte für die nachhaltige regionale Entwick-



lung. Ihre Arbeiten sind Vorschläge oder Empfehlungen an die legitimierten Entscheidungsinstanzen.

e. Die Beschlüsse der Gremien (Berichte, Empfehlungen, Stellungnahmen) sind nicht bindend für die entsendenden Organisationen (Gemeinden, Interessengruppen, Planungsverbände usw.). Sie fliessen in die Gesamtbeurteilung des Bundes ein und sind eine Grundlage für die Stellungnahmen der Gemeinden in der formellen Anhörung.

4.1.2 Weitere zu beachtende Aspekte

- a. Die freie Meinungsäusserung der Mitglieder in den Gremien ist garantiert. Die Mitglieder begegnen sich mit Achtung und Toleranz und lassen unterschiedliche Meinungen zu.
- b. Die Mitglieder der Gremien eignen sich für die zu behandelnden Themen nötiges Fachwissen an.
- c. Die Gremien achten darauf, dass die Sitzungsorte nach Möglichkeit gut erreichbar sind und die Zeiten von Veranstaltungen, Sitzungen oder anderen Ereignissen an die Bedürfnisse der Mitglieder angepasst sind.
- d. Mitglieder der Gremien stellen in der Öffentlichkeit jeweils klar, in welchem Namen sie sich äussern.
- e. Mitglieder der Gremien erhalten Abgeltungen für die Tätigkeiten im Rahmen der Regionalkonferenz (Sitzungen, Vorbereitung etc.).

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Minderheitenschutz

Ein Fünftel der Mitglieder der Regionalkonferenz kann die Einberufung einer Vollversammlung verlangen und Anträge an die Vollversammlung stellen.

5.2 Konfliktlösung

Im Falle von anhaltenden Konflikten innerhalb der Gremien der Regionalkonferenz sucht das Begleiteteam nach Lösungen und schlägt diese der Leitungsgruppe vor. Lässt sich dadurch der Konfliktfall nicht lösen, entscheidet das BFE nach Rücksprache mit dem Ausschuss der Kantone über das weitere Vorgehen.

5.3 Auflösung der Regionalkonferenz

Die Regionalkonferenz wird aufgelöst, wenn

- a. die Standortregion mit dem Bundesratsentscheid zu Etappe 1 nicht in den Sachplan geologische Tiefenlager aufgenommen wird;
- b. die Arbeiten und Aufträge der regionalen Partizipation im Rahmen des Sachplans abgeschlossen sind.

5.4 Änderung des Organisationsreglements

Das vorliegende Organisationsreglement kann abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an einer Vollversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

5.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Regionalkonferenz haftet ausschliesslich das Vermögen der Regionalkonferenz.



5.6 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement ist an der Gründungsversammlung der Regionalkonferenz vom 10. September 2011 mit mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder angenommen worden und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Ort und Datum _____

Jürg Grau

Thomas Feurer

Präsident Regionalkonferenz
Zürich Nordost

Zü- Vizepräsident
Zürich Nordost

Regionalkonferenz